

AGB's WIR-GU I VO: gültig auch im Internet tagesaktuell aktualisiert unter www.wir-gu.at bzw. über die Online Leser-Plattform www.wir-regionen.at

Der Auftrag kommt zwischen dem Kunden und der Zeitung WIR IN Graz Umgebung I Voitsberg zur Förderung von Gesellschaft, Region, Sport, Kultur (c/o TopMedia-Agentur Andreas Bunderla) zustande. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart zwischen der Zeitung, im Folgenden Auftragnehmer, und dem Kunden, im Folgenden Auftraggeber genannt.

1. Maßgeblich für Aufträge sind nachstehende Geschäftsbedingungen sowie die jeweils gültige Preisliste. Abweichende sowie mündliche Vereinbarungen sind ungültig, es sei denn, sie werden von uns schriftlich bestätigt. Durch die Erteilung eines Auftrags erklärt sich der Auftraggeber mit unseren Geschäftsbedingungen einschließlich jeweils gültiger Preisliste einverstanden. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
2. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder Vorkassa zu verlangen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, auch gebuchte Aufträge ohne Angabe von Gründen jederzeit vor dem jeweiligen Erscheinungstermin zu stornieren. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall das Recht auf Rückerstattung eines allfällig im Voraus bezahlten Entgelts zu. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers aus der Stornierung eines gebuchten Auftrages durch den Auftragnehmer sind ausgeschlossen. Die Stornierung der Schaltung eines einzelnen Inserats/eines einzelnen Auftrags lässt ein Auftragsverhältnis hinsichtlich anderer Schaltungen/Werbemittel/Warenproben etc. unberührt.“
3. Zahlungsbedingungen: Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar, es sei denn, dass sie ein anderes Fälligkeitsdatum aufweisen, vorbehaltlich Punkt 2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p. a. sowie Mahn-, Einziehungs-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten verrechnet. Wenn der Auftraggeber während der Laufzeit eines Auftrags mit seiner Zahlung trotz üblicher Mahnung in Verzug bleibt, kann die weitere Durchführung von Aufträgen abgelehnt werden bzw. von der Zeitung auf eine der nächstfolgenden Ausgaben verschoben werden, wobei die ursprünglichen Zahlungsverpflichtungen aufrecht bleiben. Inkassoberechtigung haben nur Mitarbeiter mit entsprechender Legitimation. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
4. Aufgrund von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt- auch Pandemien oder dergleichen wirtschaftlich negative Auswirkungen auf die Gesamtsituation, nur teilweise durchgeführte Aufträge werden dem Auftragnehmer anteilig laut gültiger Preisliste verrechnet. Auch dürfen von seitens der Zeitung aus ebensolchen Anlässen die Erscheinungstermine nach vor oder auch nach hinten verschoben werden, sodass ein wirtschaftlich sinnvolles Erscheinen möglich ist. So können von der Zeitung auch einzelne gebuchte Flächen auf andere Ausgaben verschoben werden, ohne dass dadurch die Zahlungsverpflichtung des werbenden Kunden erlischt.
5. Für den Inhalt der Inserate, beigelegten Werbemittel, Drucksachen oder Warenproben ist ausschließlich der Auftraggeber haftbar, welcher den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos hält.
6. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche dem Auftraggeber durch verminderte Verteilungszahl, nicht termingerechte Verteilung oder sonstige Abweichungen vom bestätigten Auftrag entstehen können. Der Auftraggeber verzichtet auf alle Schadenersatzansprüche.
7. Mängelrügen von Beilagenaufträgen sind vom Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss schriftlich, und zwar eingeschrieben unter der Anschrift Oberer Poitschenweg 163 in 8322 Studenzen oder aber unter: organisation@wir-regionen.at innerhalb 48 Stunden, gerechnet vom bestätigten Verteilungszeitraum, geltend zu machen, und zwar unter konkreter Beschreibung des Ortes, der Straßen, Hausnummern, Namen etc. Der Auftragnehmer ist berechtigt, innerhalb von weiteren 48 Stunden die Mängel zu beheben. Verspätete Mängelrügen werden nicht anerkannt und sind ausgeschlossen, da eine Überprüfung nur ausschließlich und unmittelbar nach einer Verteilung möglich ist.
8. Bei nicht termingerechter Anlieferung des Beilagenmaterials wird die Beilage zum nächsten Termin (durch den Auftragnehmer) beigelegt.
9. Die Anlieferung des Beilagenmaterials (Beilage, Toc, Flappe, Banderole, o. ä.) muss auf Kosten des Auftraggebers spätestens Montag vor Erscheinen der Ausgabe erfolgen. Die rechtzeitige Lieferung des Beilagenmaterials, gebündelt oder paketierte, mit erkenntlicher Unterteilung zu je 50 oder 100 Stück an unser zuständige/s Lager/Druckerei, frei Haus, obliegt dem Auftraggeber. Die Übernahme von Material erfolgt ohne Gewähr, da wir die angelieferte Stückzahl nicht überprüfen können. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sein Werbematerial gleichzeitig mit anderen Werbematerialien beigelegt wird.

10. Für die Annahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der jeweiligen Ausgabe wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, der Auftraggeber hat die Gültigkeit des Auftrags ausdrücklich schriftlich davon abhängig gemacht.

Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beistellung der Druckunterlagen. Der Auftragnehmer haftet für die Druckqualität nur, wenn einwandfreie, repropere Vorlagen für den Zeitungsdruck beigelegt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Druckunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Übertragungsfehler. Auf Wunsch werden gegen gesonderte Kosten Entwurf, Text, Grafik und Fotografie für ein Inserat vom Auftragnehmer angefertigt. Falls eine Weiterverwendung in anderen Medien gewünscht wird, müssen die Rechte dazu beim Auftragnehmer erstanden werden.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Druckunterlagen welcher Art auch immer zu vervielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, zustehen. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte in vollem Umfang schad- und klaglos. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch an den Auftraggeber übersandt. Bei nicht fristgemäßer Rücksendung der Probeabzüge bzw. Beanstandungen gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Bei Satzfehlern, irrtümlichem Nichterscheinen, Verwechslungen und dergleichen besteht nur Anspruch auf Einschaltung einer Ersatzanzeige. Für Druckfehler wird keine Gewähr und kein Ersatz geleistet. Für allfällige Schäden, die durch Fehler im Inserat/ PR (Satz, Druck etc.) entstehen, kann der Auftragnehmer zu keiner wie immer gearteten Gewähr- und Schadenersatzleistung herangezogen werden, selbst dann nicht, wenn der Fehler grob fahrlässig verschuldet wurde. Satzfehler oder sonstige Irrtümer in kostenlosen PR-Artikeln berechtigen den Auftraggeber nicht, von der Anzeigenrechnung Abzüge vorzunehmen oder die vollständige Bezahlung derselben zu verweigern. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung von Reprovorlagen, Filmen oder Druckvorlagen endet 1 Woche nach Erscheinen der Einschaltung. Für Verlust oder Beschädigung der Druckunterlagen wird keine Haftung übernommen. Bei telefonisch oder fernschriftlich aufgegebenen Anzeigen oder Textänderungen können keine Reklamationen bezüglich Hör- und Satzfehler anerkannt werden. Sollte wegen höherer Gewalt der geplante Erscheinungstermin nicht eingehalten werden können, so akzeptiert der Auftraggeber einen späteren Druck- und Verteilungstermin. Der Auftraggeber stimmt zu, dass Schwankungsbreiten in der Verteilung bis – 10 % keiner Preisminderung unterliegen.

Mängelrügen bei Insertions- oder PR-Aufträgen sind vom Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss schriftlich, und zwar eingeschrieben oder per Mail bis längstens Freitag nach dem Erscheinungstermin der bezugshabenden Ausgabe, geltend zu machen unter der im Punkt 7 genannten Anschrift.

Wenn ein Inserat auf der Titelseite oder auf der Rückseite platziert ist und von einer Sonderwerbform (Tip-On-Card, Banderole, Flappe) teilweise überdeckt wird, berechtigt dies den Auftraggeber nicht, von der Anzeigenrechnung Abzüge vorzunehmen oder die vollständige Bezahlung derselben zu verweigern.

10a. Platzierungswünsche sind für den Auftragnehmer nur im Falle der Leistung des Platzierungszuschlags bindend. Konkurrenzausschluss auf einer Seite oder der gegenüberliegenden Seite wird nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

10b. Verrechnung: Entspricht die vom Auftraggeber übergebene Druckunterlage nicht den Abmessungen des vereinbarten Inserats, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der tatsächlich notwendigen über die vereinbarten Abmessungen hinausgehenden Abmessungen. Wird die vereinbarte Inseratengröße aufgrund der Druckunterlage nicht erreicht, ist der Auftraggeber dennoch verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Etwaige Satz- und Gestaltungskosten werden in Rechnung gestellt.

10c. Storno: Eine Stornierung von Aufträgen durch den Auftraggeber ist ausschließlich schriftlich möglich. Bei Stornierung eines Auftrags werden dem Auftraggeber 50 % des stornierten Auftragswertes in Rechnung gestellt. Die Stornierung eines Inseratenauftrags durch den Auftraggeber ist nur bis 3 Woche vor Anzeigenschluss möglich, bzw. von Sonderwerbformen (Beilage, Beihefter, Flappe, Banderole, Sachet, TOC, Druckstrecke) nur bis sechs Wochen vor Erscheinungstermin zulässig. Der Auftraggeber kann auf die Durchführung einer Sonderwerbformmaßnahme oder die Schaltung eines Inserats durch den Auftragnehmer auch nach Ablauf der genannten Stornofristen verzichten, in diesem Fall bleibt der Entgeltanspruch des Auftragnehmers jedoch zur Gänze erhalten. Eine Anrechnung des zu bezahlenden Honorars auf spätere Aufträge des Auftraggebers findet nicht statt.

10d. Der Abruf von Aufträgen hat innerhalb von längstens 12 Monaten nach Auftragserteilung zu erfolgen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand: Stadt Graz

12. Stand: März 2020

Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Alle Rechnungen sind zahl- und klagbar in Graz. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz. Es gilt österreichisches Recht.